

Informationen zum „Bildungspaket“

Ab 2011 erhalten Kinder und Jugendliche neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hierzu zählen:

- Schulbedarf
- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- eintägige und mehrtägige Ausflüge für Kitakinder
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler und Schülerinnen und Kitakinder
- soziale und kulturelle Teilhabe

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II und dem 3. Kapitel SGB XII; Bezieher von Kindergeldzuschlag und Wohngeld, sowie Empfänger von Leistungen gem. § 2 AsylbLG.

Die Leistung für den Schulbedarf wird automatisch ausgezahlt sofern für das Kind bereits Zahlungen nach dem SGB II oder SGB XII erbracht werden.

Alle anderen Leistungen sind gesondert zu beantragen; für jedes Kind ist ein eigener Antrag zu stellen.

Die Anträge können Sie in den Sozial-, Familien- und Aktionsbüros, den Bezirksverwaltungsstellen, dem Arbeitslosenzentrum und im Jobcenter erhalten und dort ausgefüllt wieder abgeben.

Für den Postweg senden Sie bitte die ausgefüllten Anträge mit den erforderlichen Bescheinigungen an **Stadt Dortmund, Sozialamt, Stichwort „Bildungspaket“, 44122 Dortmund.**

Schulbedarf

Leistungen für Schulbedarf erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Mit dieser Leistung soll die Beschaffung von persönlicher Schulausstattung erleichtert werden. Dazu gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien wie z. B. Füller, Geodreieck und Malblock. Diese Leistung wird zweimal im Jahr zu Beginn eines Schulhalbjahres als zusätzlicher Geldbetrag gezahlt, zum 01. August 70 EUR und zum 01. Februar 30 EUR; **erstmalig** zum 01. August 2011.

Für Leistungsempfänger nach dem SGB II, dem 3. Kapitel SGB XII oder gem. § 2 AsylbLG ist es nicht erforderlich, einen Antrag zu stellen. Die Zahlung erfolgt automatisch mit der Regelleistung August und Februar.

Eintägige Schulausflüge / mehrtägige Klassenfahrten / Kita-Fahrten

Leistungen für eintägige Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten und Kita-Fahrten erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

Voraussetzung ist, dass die Fahrten im Rahmen der (schul-)rechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht gewährt.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerbeförderung

Leistungen für Schülerbeförderung erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den dadurch entstehenden Kosten, wenn diese nicht anderweitig übernommen werden. Dies wird insbesondere bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II der Fall sein.

Es besteht kein Anspruch auf diese Leistung, wenn die Kosten für die Schülerbeförderung nur deshalb nicht vom Schulträger übernommen werden, weil der Schulweg zwischen Wohnung und Schule in der

- Primarstufe nicht mehr als 2 km
- Sekundarstufe I nicht mehr als 3,5 km
- Sekundarstufe II nicht mehr als 5 km

beträgt.

Lernförderung

Leistungen für Lernförderung erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Mit der Lernförderung werden im besonderen Einzelfall schulische Angebote ergänzt, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen, insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

Kostenlose Förderangebote der Schule und von Fördervereinen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, ebenso Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Schule hat die Notwendigkeit der Lernförderung zu bestätigen und den Umfang des Nachhilfeunterrichtes anzugeben. Ist eine außerschulische Lernförderung erforderlich, werden die angemessenen Kosten übernommen.

Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Leistungen für eine gemeinschaftliche **Mittagsverpflegung** erhalten:

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre alt** sind
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen

wenn sie an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Es wird nur ein **Zuschuss** gewährt, da das Mittagessen im Regelbedarf des Kindes enthalten ist. Die Eltern haben einen Eigenanteil von 1 € pro Mittagessen zu tragen

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten

- Kinder und Jugendliche, die noch **nicht volljährig** sind.

Mit der Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Wünsche und Interessen der Kinder finden Berücksichtigung.

Hierunter fallen beispielhaft

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (z.B. Fußballverein) oder andere Vereine (Gesangs- oder Musikvereine)
- Musikunterricht (z.B. Klavierstunden)
- Theaterfreizeiten

Die Leistung beträgt **monatlich maximal 10 €**, sie kann über mehrere Monate angesammelt oder für den Bewilligungszeitraum (maximal 6 Monate) im Voraus in Anspruch genommen werden.